

Herrn / Frau

Zeichen 101-40300
Kontakt Beihilfestelle

Telefon + 49 211 91741-4031
Telefax + 49 211 91741-1953
E-Mail beihilfe@nrwbank.de
Datum 08. Dezember 2022

Hinweise zur Beantragung von Beihilfen wegen dauernder Pflege ab dem 1. Januar 2023

Neue Beihilfenummer: 000000

Dienststelle: NRW.BANK

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte,
sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie über die NRW.BANK Beihilfe wegen dauernder Pflege beziehen oder beziehen werden.

Ab dem 1. Januar 2023 ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBV) für die Bearbeitung Ihrer Beihilfeangelegenheiten im Auftrag der NRW.BANK zuständig. Die Zuständigkeit des LBV umfasst den gesamten Vorgang der Beihilfebearbeitung von der Antragstellung bis zur Auszahlung sowie die Beratung in Beihilfeangelegenheiten. Mit gesondertem Schreiben, welches wir bereits an Sie versendet haben, haben wir Ihnen allgemeine Hinweise sowie Vordrucke zur Beantragung von Beihilfe beim LBV ab dem 1. Januar 2023 zukommen lassen.

Die nachfolgenden Hinweise gelten für Sie, wenn Sie derzeit eine von der BBZ GmbH (BBZ) bewilligte Beihilfe wegen dauernder Pflege erhalten. Sie gelten – ergänzend zu den allgemeinen Hinweisen per gesonderter Post – für die weitere Beantragung von Beihilfe wegen Pflege beim LBV ab dem 1. Januar 2023.

1. Wie funktioniert die Beantragung von Beihilfe wegen Pflege beim LBV? Welches Antragsformular muss ich verwenden?

Für die erstmalige Beantragung von Beihilfe wegen Pflege beim LBV (auch sofern bisher von der BBZ bewilligt) verwenden Sie bitte den ausführlichen Antragsvordruck „**Antrag auf Zahlung einer Beihilfe**“ und beachten Sie die entsprechenden **Ausfüllhinweise**. Beides haben Sie per gesonderter Post erhalten.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, Beihilfe wegen Pflege separiert von sonstigen Aufwendungen (z.B. krankheitsbedingten Aufwendungen) zu beantragen, d.h. stellen Sie für Pflegeaufwendungen stets einen gesonderten Antrag und verwenden Sie für sonstige Aufwendungen ein eigenes Antragsformular.

Für Folgeanträge nach dem ersten Antrag beim LBV kann das Kurzformular „**Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe**“ verwendet werden, das Sie ebenfalls per gesonderter Post erhalten haben. Alle in diesem Schreiben genannten Vordrucke/Formulare finden Sie auch auf der Internetseite des LBV unter <https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/vordrucke>. Im Übrigen kontaktieren Sie gerne die Mitarbeitenden des LBV.

2. Welche Unterlagen muss ich meinem Antrag beifügen?

Ihrem ersten Antrag auf Beihilfe wegen Pflegeaufwendungen fügen Sie bitte die im Folgenden aufgezählten Unterlagen bei.

In jedem Fall beizufügen:

- die ausgefüllte **Anlage „Pflege“** (beigefügt), zu der Sie mit diesem Schreiben auch eine **Ausfüllhilfe** erhalten;
- den **Einstufungsbescheid** der gesetzlichen Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung
- die gewohnten **Belege und Nachweise** (z.B. Rechnungen und Leistungsnachweise der Pflegekasse; bitte Belege nur in Kopie versenden, nicht im Original);
- Ihre **letzte Beihilfeabrechnung wegen Pflegeleistungen von der BBZ** (in Kopie)

Zusätzlich bei Leistungen wegen dauernder stationärer Pflege beizufügen:

- den von der Pflegeeinrichtung ausgefüllten Vordruck „**Erklärung der Pflegeeinrichtung bei dauernder stationärer Pflege**“ (beigefügt);
- den ausgefüllten Vordruck „**Einkommenserklärung bei stationärer Pflege wegen Berechnung des Eigenanteils (Fassung für Beihilfeberechtigte der NRW.BANK)**“ (beigefügt);

- eine **Bestätigung der gesetzlichen Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung** über die Höhe des Leistungszuschlages zum Eigenanteil an pflegebedingten Kosten nach § 43c SGB XI
- erforderliche **Belege** (insbes. Pflegeheimrechnungen)

3. Was gilt für die Mitteilung von Bevollmächtigungen (z.B. von Betreuungspersonen)? Was muss ich bei der Angabe abweichender Postanschriften oder Auszahlungskonten beachten?

Zum Nachweis von Bevollmächtigungen verwenden Sie bitte den Vordruck „Vollmacht zur Regelung meiner Beihilfeangelegenheiten“, den Sie per gesonderter Post erhalten haben. Der Vordruck sieht zwei Arten von Vollmachten vor:

- a) Die **Vollmacht zur Regelung von Beihilfeangelegenheiten** (Seite 1 des Vordrucks) beinhaltet die umfassende Bevollmächtigung einer Person zur Regelung aller Beihilfeangelegenheiten für den Beihilfeberechtigten einschließlich der Antragstellung und dem Führen von sonstigem Schriftverkehr sowie der Entgegennahme von Schriftstücken bei der angegebenen Postanschrift.
- b) Mit der **Vollmacht zur Änderung des Überweisungsweges von Beihilfezahlungen** (Seite 2 des Vordrucks) ist künftig auch die Auszahlung von Beihilfe auf das Konto eines Bevollmächtigten möglich. Die Angabe der Kontodaten erfolgt über das Langantragsformular (Seite 1 unten; bitte beachten Sie hierzu auch die Ausfüllhinweise).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass auch bei bereits erteilter Vollmacht eine neue Vollmacht beim LBV einzureichen ist. Sollte dies nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an das LBV (Kontaktdaten siehe unten). Bei anderweitiger Bevollmächtigung bzw. Bestellung (z.B. gerichtliche Bestellung zum Betreuer, notarielle Vollmacht, Generalvollmacht oder Vorsorgevollmacht) reichen Sie bitte stattdessen eine Kopie des entsprechenden Dokuments ein.

4. Künftig möglich: Abschlagszahlungen auf Pflegeleistungen

Ab dem Pflegemonat 1. Januar 2023 können Sie die Zahlung einer vorläufigen Beihilfe (**Abschlag**) zu den Kosten der vollstationären Pflege, des Wohngruppenzuschlags oder der ambulanten Pflege durch selbst beschaffte Pflegekräfte (Pflegegeld) erhalten. Abschlagszahlungen werden i.d.R. für einen Zeitraum von 6 Monaten bewilligt und können über die „**Anlage Pflege**“ beantragt werden (bitte beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zur „Anlage Pflege“, welche Sie mit diesem Schreiben erhalten haben).

5. An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Für Fragen im Zusammenhang mit der Beihilfe steht Ihnen ab Anfang Januar 2023 die **Beihilfestelle des LBV** wie folgt zur Verfügung:

- telefonisch unter der **Servicenummer 0211 6023-1806** (montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr) (aus organisatorischen Gründen bittet das LBV, telefonische Anfragen möglichst auf den Vormittag zu legen),
- elektronisch über das Kontaktformular unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/lbv-kontaktformular>,
- persönlich von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr (Adresse: Johannstraße 35, 40476 Düsseldorf).

Um sicherzustellen, dass eine Sachbearbeitung -speziell für die Beihilfeberechtigten der NRW.BANK- vor Ort verfügbar ist, bittet das LBV um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Übergangsweise bis zum 15. Februar 2023 steht Ihnen für Ihre Fragen zudem weiterhin die **Beihilfestelle der NRW.BANK** wie folgt zur Verfügung:

- telefonisch unter der Rufnummer **0211 91741 4031** (montags und dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
- per E-Mail unter beihilfe@nrwbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK
Bereich Personal



Peter Schröder



Dr. Alexander Heider

Anlagen zu diesem Schreiben:

- Anlage „Pflege“
- Ausfüllhinweise zur Anlage „Pflege“
- Vordruck „Erklärung der Pflegeeinrichtung“
- Vordruck „Einkommenserklärung bei stationärer Pflege wegen Berechnung des Eigenanteils“ (Fassung für Beihilfeberechtigte der NRW.BANK)

Die genannten Vordrucke können auch auf der Internetseite des LBV unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/vordrucke> heruntergeladen werden.